


Seite 1	<p><b>Gemeinde Zaberfeld</b></p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 - öffentlich -</p> <p><b>Vorlage Nr. 72/2024 zu TOP Nr. 5</b></p>	 <p><b>Zaberfeld</b> <small>Mitten im Naturpark Stromberg-Heuchelberg</small></p>
---------	---	--

## Musikschule Eppingen e.V.; Zuschussplanung

### Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Honorarkräfte ein Angebot zur Übernahme in eine Festanstellung erhalten, um die Rechtmäßigkeit herzustellen und die weitere Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden.
2. Der Gemeinderat stimmt zu, dass alle MusikschullehrerInnen in Anlehnung an die aktuell geltende Entgelttabelle des TVöD vergütet werden und die Gemeinde einen Teil des Mehrbedarfs durch einen höheren Zuschuss ausgleicht. Der auf die Gemeinde entfallende Mehrbetrag wird nach dem bekannten Schlüssel (Schülerzahlen) der entsprechenden Jahre auf die Trägerkommunen Eppingen, Gemmingen, Ittlingen und Kirchardt aufgeteilt.

### Anlagen:

- Herrenberg Urteil

### Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja		Nein	Enthaltungen	Ja		Nein	Enthaltungen

### **Einleitung:**

Die Musikschule Eppingen e.V. (zukünftig muse genannt) ist in Vereinsform, als eingetragener Verein, organisiert. Die Vorstandschaft setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorstand sowie Vertretern der Trägerkommunen (Eppingen, Gemmingen, Ittlingen und Kirchardt) zusammen. Weitere Vorstandsmitglieder sind Herr und Frau Fischer als Leitung der muse und ein Vertreter der Musikvereine.


Der Erfolg der muse Eppingen in den vergangenen Jahren spiegelt sich nicht nur in den deutlich gestiegenen Schülerzahlen wieder, sondern auch in der Vielzahl der Angebote und Kooperationen sowie der Verankerung der muse im kulturellen Leben aller Mitgliedsgemeinden.

Das Konzept muse-25 wurde im Jahr 2021 als Entwicklungskonzept im Einvernehmen mit den Kommunen verabschiedet, um die muse durch die etappenweise Festanstellung bisheriger Honorarkräfte zukunftsfähig aufzustellen. Die Festanstellungen sollen die Verlässlichkeit und Einbindung der Lehrkräfte in die Organisation der muse vorantreiben.

### **Bundessozialgericht „Herrenberg-Urteil“**

Das Bundessozialgericht hat am 28.06.2022 das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ verkündet. Es stellt fest, dass Honorarkräfte an Musikschulen, welche in den Betrieb eingegliedert sind als im abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehend angesehen werden. Als Merkmal zur Eingliederung in die Organisation reicht die Vorgabe von Ort und Zeit des Unterrichts oder das Fehlen von unternehmerischer Freiheiten bereits aus.

Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis führt zwangsweise zu Sozialabgaben des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

Seite 2	<p><b>Gemeinde Zaberfeld</b></p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 - öffentlich -</p> <p><b>Vorlage Nr. 72/2024 zu TOP Nr. 5</b></p>	
---------	---	---

Es handelt sich um die Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung. Bis zu diesem Urteil wurden Honorarkräfte als selbständig tätige Personen betrachtet. Honorarkräfte mussten Einkommenssteuer zahlen und sich selbst um die soziale Absicherung, insbesondere die Altersvorsorge, kümmern. Mit dem Urteil hat sich dies nun grundlegend geändert.

Das „Herrenberg-Urteil“ ist Ihnen als Anlage beigelegt.

### **Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ auf die muse**

Die muse hat mit Stand 01.03.2024 insgesamt 22 Honorarkräfte und 9 abhängig beschäftigte Musikschullehrkräfte.

Im zu erwartenden Fall einer Betriebsprüfung wird die Rentenversicherung die nicht gezahlten Sozialabgaben von der muse nachfordern – und zwar beide Anteile (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil; entspricht ca. 47 % der bezahlten Honorare). Es ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Betriebsprüfung aufgrund des neuen Urteils zeitnah erfolgen wird. Die Rentenversicherung prüft dabei das laufende Jahr und vier Jahre in die Vergangenheit. Der GKV-Spitzenverband, die deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit legen seit Juli 2023 die Maßstäbe des Herrenberg-Urteils als alleinige Beurteilungsmaßstäbe zur Scheinselbstständigkeit an Musikschulen an.

Daraus könnten sich für die muse folgende Szenarien und Rückforderungen (maximale Schätzwerte) ergeben:

	<u>Szenario A</u>	<u>Szenario B</u>	<u>Szenario C</u>
<b>Nachzahlungszeitraum</b>	9 Monate (Juli 2023-März 2024)	22 Monate (Juni 2022-März 2024)	48 Monate (vier Jahre rückwirkend)
<b>Nachzahlungsbetrag</b>	~84.000 EUR	~205.000 EUR	~542.000 EUR
<b>Haftungssumme für Vorstand</b> (nach Deckung durch Rücklagen i.H.v. 80.000 EUR)	~4.000 EUR	~125.000 EUR	~462.000 EUR

#### **Szenario A**

Der Nachzahlungszeitraum ist von Juli 2023 bis März 2024 begrenzt, da die GKV-Spitzenverbände das Urteil erst ab diesem Zeitpunkt als Beurteilungsgrundlage für Scheinselbstständigkeit heranziehen.


#### **Szenario B**

Beginn des Nachzahlungszeitraum ist ab Bekanntmachung des „Herrenberg-Urteils“ ab Juni 2022 bis März 2024.

#### **Szenario C**

Der Nachzahlungszeitraum erstreckt sich auf vier Jahre rückwirkend – dies umfasst den für Betriebsprüfungen in der Regel festgelegten Prüfzeitraum.

Eine Betriebsprüfung wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden – zu welchem Zeitpunkt ist nicht vorherzusagen. Welcher Zeitraum dann zu Grunde gelegt wird ist noch ungewiss. Die muse und die Trägerkommunen haben sich zum Sachverhalt juristisch beraten lassen. Laut anwaltlicher Beratung liegt die größte Wahrscheinlichkeit bei Szenario A

Seite 3	<p><b>Gemeinde Zaberfeld</b></p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 - öffentlich -</p> <p><b>Vorlage Nr. 72/2024 zu TOP Nr. 5</b></p>	
---------	---	---

(Grundlage ist eine Einigung der GKV-Spitzenverbände). Die weiteren Szenarien sind bedauerlicherweise zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht auszuschließen.

Ergänzend ist zu beachten, dass sich der Nachzahlungsbetrag für jeden weiteren Monat ohne Festanstellung der Honorarkräfte um ca. 10.000 € erhöht. Auch die Höhe der im Falle einer Nachzahlung durch die Rentenversicherung geforderten Säumniszuschläge/Zinsen ist derzeit nicht vorauszusagen.

### ***Musikschule Eppingen e.V.***

Die Musikschule ist ein eingetragener Verein. Werden bei einem Verein Arbeitnehmer beschäftigt, so haftet für die Sozialversicherungsbeiträge einerseits der Verein, andererseits haften die Vorstandsmitglieder hierfür ggf. persönlich mit ihrem Privatvermögen.

In der Vorstandschaft sind vertreten:

- Vorsitzende
- Stellvertretender Vorsitzender
- Vertreter der Gemeinde Eppingen
- Vertreter der Gemeinde Gemmingen
- Vertreter der Gemeinde Ittlingen
- Vertreter der Gemeinde Kirchartd
- Musikschulleitung
- Vertreter der Musikvereine

Nach Vereinsrecht können Vorstände in der Mitgliederversammlung zwar entlastet werden, doch wirkt die Entlastung lediglich im Innenverhältnis. Ansprüche Dritter (wie hier die der Rentenversicherung) werden durch die Entlastung nicht berührt. Die Vorstandschaft haftet ggf. weiterhin persönlich für Ansprüche Dritter gegenüber dem Verein.

Die zu erwartenden Nachforderungen der Sozialversicherungsträger würden den Verein finanziell überfordern, im Weiteren ggf. zu dessen Insolvenz und Inanspruchnahmen der persönlich haftenden Vereinsvorstände ggf. zu deren Privatinsolvenz führen.

Die Vorstandschaft, die ihr persönliches Engagement und ihre Freizeit für die Musikschule einbringen und den Verein in den vergangenen Jahren exzellent aufgestellt und geführt haben, benötigen aufgrund der oben genannten Änderung der Rechtsprechung eine Zusage der Trägergemeinden. Die Trägergemeinden stellen- im Falle einer Nachforderung – unabhängig der finanziellen Höhe – den Verein bzw. die Vorstandschaft von der Beitragsschuld frei. Die Trägerkommunen werden für die Nachforderungsbeträge eintreten.


Die Trägerkommunen sollen eine Zusage für die Übernahme der Haftung im Falle einer Nachzahlung an die Rentenversicherung übernehmen. Der Betrag wird nach dem bekannten Schlüssel (Schülerzahlen) der entsprechenden Jahre auf die Kommunen aufgeteilt.

Darüber hinaus wird angestrebt die beiden weiteren beteiligten Kommunen (Sulzfeld und Zaberfeld) finanziell zu involvieren. Diese sind allerdings keine Trägerkommunen und auch nicht im Vorstand vertreten.

### ***Zeitnahe Herstellung der Rechtmäßigkeit***

Aufgrund des Herrenberg-Urteils werden Honorarverträge als Vertragsgrundlage für Musiklehrkräfte an Musikschulen im Ergebnis ausgeschlossen. Der Verband der Musikschulen empfiehlt dringend gänzlich auf Honorarverträge zu verzichten, um die Rechtssicherheit herzustellen.

Wie oben genannt wird sich der Nachzahlungsbetrag monatlich um weitere ca. 10.000 € erhöhen, falls Honorarverträge (weiter-) bestehen.

Seite 4	<p><b>Gemeinde Zaberfeld</b></p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 - öffentlich -</p> <p><b>Vorlage Nr. 72/2024 zu TOP Nr. 5</b></p>	
---------	---	---

Um dies zu verhindern sollen die bisherigen Honorarverträge in ein abhängiges Arbeitsverhältnis gem. Ziff. 3 der Beschlussvorlage umgewandelt werden.

Priorität bei der Umwandlung haben Honorarverträge mit hohen Deputaten bzw. hohen Zeitanteilen. Geringe Priorität haben Honorarverträge, welche vom Auszahlungsbetrag unter der Mini-Jobgrenze (aktuell 538 € pro Monat) liegen. Hier werden für den Arbeitgeber nur eine geringe Pauschale zu den Sozialleistungen fällig.

Nach Durchsicht aller Honorarverträge schlägt die Verwaltung der Musikschule vor, schnellstmöglich 7,2 VZÄ Honorarkräfte (22 Personen mit verschiedenen Deputaten) in eine Festanstellung umzuwandeln. 5 Honorarverträge liegen unter der Mini-Job-Grenze und stellen kein akutes Problem dar.

Fraglich ist allerdings, ob alle MusikschullehrerInnen eine Festanstellung möchten. Die Umstellung birgt die Gefahr, dass die muse Honorarkräfte verliert. Diese Vorgehensweise ist jedoch zwingend notwendig um das finanzielle Risiko zu stoppen und die Rechtmäßigkeit herzustellen.


### ***Vergütung in Anlehnung an die aktuell geltende Entgelttabelle des TVöD***

Die bereits in Festanstellung überführten MusikschullehrerInnen verdienen weniger als die neuen zu überführenden Kollegen, da diese auf Basis der zum Vertragsabschluss jeweils geltenden Entgelttabelle des TVöD entlohnt werden sollen. Das monatliche Entgelt soll daher zukünftig für alle MusikschullehrerInnen die derzeit gültige Entgelttabelle des TVöD sein. Eine automatisierte tarifliche Anpassung wie im TVöD entfällt. Eine tarifliche Stufensteigerung oder ein Anspruch auf Jahressonderzahlung ist dadurch nicht vereinbart.

### ***Finanzielle Auswirkungen***

Um die Festanstellungen zu finanzieren, wird es einerseits eine Gebührenerhöhung ab September 2024 geben müssen. Andererseits wird der Zuschuss der Kommunen steigen.

Die Festanstellungen und Entgeltanpassungen werden zu einem finanziellen Mehraufwand in Höhe von insgesamt ca. 240.000 € führen. Davon werden ca. 24.000 € durch den erhöhten Landeszuschuss getragen sowie ca. 26.000 € durch die geplante Gebührenerhöhung. Damit verbleibt ein finanzieller Zuschuss von ca. 190.000 € bei den Kommunen. Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Seite 5	<p><b>Gemeinde Zaberfeld</b></p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 - öffentlich -</p> <p><b>Vorlage Nr. 72/2024 zu TOP Nr. 5</b></p>	
---------	---	---

## Notwendige Anpassung 2024 (ab Mai)

- Festanstellung aller Honorarkräfte (7,2 Deputate, 22 Lehrkräfte)
- Angleichung aller Lehrkräfte in Anlehnung an den aktuellen TVöD (Gleichbehandlungsgrundsatz)
- Gebührenerhöhung ab Sept. 24' um 15% - 20%

Mehraufwand Festanstellungen:	210.000€
Angleichung von 4,4 Stellen an TVöD 24	30.000€
inkl. Einsparung Fahrtkosten und KSK:	22.000€
inkl. Einsparung Sonderzuwendungen:	4.000€
Zuschuss vom Land:	24.000€
Gebührenerhöhung (18%)	26.000€
<b>Benötigter Mehraufwand</b>	<b>190.000€</b>
Eppingen	107.000€
Gemmingen	21.500€
Ittlingen	21.500€
Kirchartd	23.000€
Sulzfeld	10.000€
Zaberfeld	7.000€

**Umsetzung folgender Ziele:**

---


- Einhaltung der neuen Rechtsprechung
- Haftungsminimierung des Vorstands
- Verstetigung der bisherigen Ziele

**Probleme:**

- keine Konkurrenzfähigkeit zu umliegenden Musikschulen (Durch Herrenberg viele Umwandlungen in den TVöD der umliegenden Musikschulen)

Auf Grund der Vorgaben des Urteils und der deshalb erfolgenden Festanstellungen der Honorarkräfte wird sich die bisher schon schwierige Personalsituation an Musikschulen möglicherweise noch verschärfen. Die Schulleitung sieht mit den Vorständen den auch vom Gerichtsurteil vorgegebenen Weg der Festanstellung aller Lehrkräfte der muse und deren Vergütung nach der aktuell geltenden Entgelttabelle nach TVöD ungeachtet dessen als alternativlos an. Nur so wird man konkurrenzfähig bleiben und die erfolgreiche Arbeit der letzten Jahre fortsetzen können.

Die Schulleitung und die Vorstände sind sich darüber im Klaren, dass die dargestellte Änderung der Personalstruktur der muse für die Kommunen einen hohen finanziellen Mehraufwand mit sich bringt, aber sie sehen zu dem aufgezeigten Weg keine Alternative.

Seite 6	<p><b>Gemeinde Zaberfeld</b></p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024 - öffentlich -</p> <p><b>Vorlage Nr. 72/2024 zu TOP Nr. 5</b></p>	
---------	---	---

Zusammenfassend geht es um die Vergangenheit (Zusage der Übernahme der drohenden Nachzahlung von Sozialabgaben) sowie das notwendige und zeitnahe Handeln um die Rechtmäßigkeit und Gleichheit in der Vergütung herzustellen.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung vom 16.4.2024 über die möglichen Auswirkungen des Herrenberger Urteils informiert. Beschlüsse wurden seinerzeit nicht gefasst. Mit Schreiben vom 5.9.2024 wurde nun bereits der Zuschussbedarf von der Gemeinde Zaberfeld in Höhe von 7.000,- € angefordert. Haushaltsmittel sind für diese Zahlung in 2024 nicht eingeplant, insoweit handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe, deren Genehmigung in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt.

In einem Gespräch am 5.11.2024 zwischen der Vorstandschaft der Muse und der Bürgermeisterin wurde mitgeteilt, dass zwischenzeitlich alle Mitgliedskommunen den Zuschussbetrag genehmigt und überwiesen hätten.

In der Sitzung des 11.10.2022 wurde über die strategische Neuausrichtung der Musikschule beraten und dieser zugestimmt. Dieses Drei-Stufen-Modell ist nun mit den aktuellen Entwicklungen bereits überholt.

Die 7000€ werden für das Jahr 2024 zur Bezahlung der zusätzlichen Festanstellungen aufgrund des Herrenberg-Urteils benötigt. Dies hat die muse bisher quasi vorgestreckt. Dies würde also für das Jahr 2024 einen Gesamtbetrag von 7.000€ plus den bereits gezahlten 7.476€ ausmachen. Diese 14.476€ verteilen sich auf 28 angegebenen SchülerInnen des Jahres 2024, was einen Pro-Kopf-Zuschuss von  $14.476€ / 28 \text{ Köpfe} = 517€$  ausmacht.

Dieser Zuschuss ist vergleichbar mit den Zuschüssen der umliegenden Musikschulen, da sich hier durch das Urteil teils ebenfalls eine deutlich höhere Bezuschussung der Kommunen durchgesetzt hat.

Für das Jahr 2025 käme somit bei 37 Köpfen aus Zaberfeld ein Zuschuss von  $37 \times 517€ = 19.129 €$  auf die Gemeinde Zaberfeld zu.

5.11.2024	Bürgermeisterin Diana Danner
-----------	------------------------------